

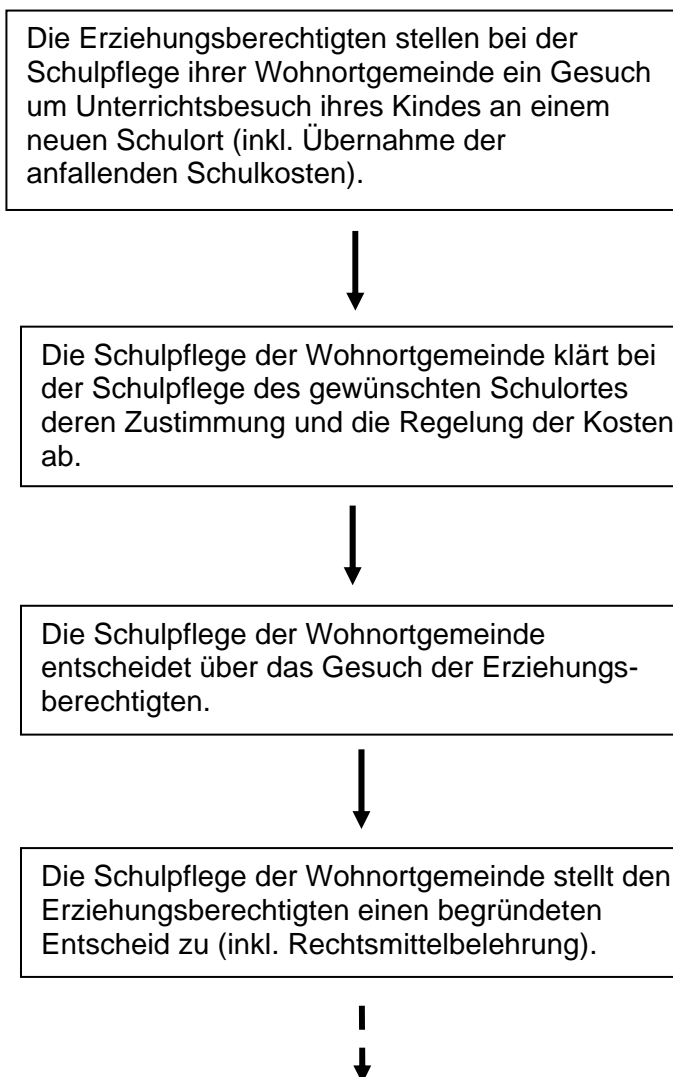
Schulkreiswechsel im Einzelfall: Vorgehen

Ein **MERKBLATT** für Schulleitungen, Schulpflegen und Lehrpersonen

Lernende besuchen den öffentlichen Kindergarten und die öffentliche Primarschule in ihrem Schulkreis, der in der Regel mit der Wohngemeinde identisch ist. Die Schulkreise auf der Sek I werden vom Regierungsrat festgelegt. Beabsichtigen Erziehungsberechtigte, dass ihr Kind den Unterricht ausserhalb des ordentlichen Schulkreises besucht, haben sie ein Gesuch zu stellen. Ein solches Gesuch ist je nachdem, ob es sich um einen Wechsel innerhalb oder ausserhalb des Kantons Luzern handelt, an unterschiedliche Adressaten zu richten (Schulpflege der Wohnortgemeinde, Schulleitung der ausserkantonalen Schule). Massgebend ist § 35 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 [VBG].

1. Schulkreiswechsel innerhalb des Kantons Luzern

a. Zuständigkeiten und Verfahren



Der neue Schulort liegt ausserhalb des ordentlichen Schulkreises.

Voraussetzungen für eine mögliche Gutheissung:

- Vorliegen spezieller Gründe
- Zustimmung der Schulpflege der aufnehmenden Gemeinde
- Einigung über Kostenübernahme
- Auf Sek I: Zusätzliche Anhörung der Schulpflege des bisherigen Schulortes

Wenn die Wohnortgemeinde mit einem Wechsel zwar grundsätzlich einverstanden ist, aber kein Schulgeld bezahlen will, muss sie einen ablehnenden Entscheid fällen.



Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, gegen einen ablehnenden Entscheid Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement einzureichen.

Frist: 20 Tage seit Zustellung des Entscheides.

b. Beitragszahlungen

Kostenübernahme gemäss Vereinbarung zwischen der Wohnortgemeinde und der Standortgemeinde

Für zusätzliche Transportkosten müssen die Eltern aufkommen.

2. Unterrichtsbesuch ausserhalb des Kantons Luzern

a. Zuständigkeiten und Verfahren

Die Erziehungsberechtigten stellen ein Gesuch um Unterrichtsbesuch ihres Kindes in einem anderen Kanton. Sie stellen das Gesuch direkt an die Schulleitung der gewünschten ausserkantonalen Schule.



Die ausserkantonale Schule entscheidet über das Aufnahmegesuch.

b. Beitragszahlungen

Ist die gewünschte Schule in einem Regionalen Schulabkommen (RSA) enthalten?

ja

nein

BKD/CFI informiert, ob die Zahlungsbereitschaft des Kantons ohne Einschränkung gegeben ist oder ein Kostengesuch der Eltern notwendig ist.

Keine Kostenübernahme gemäss RSA

Die Erziehungsberechtigten können bei ihrer Wohnortgemeinde ein Gesuch um Kostenübernahme stellen.

Auskünfte bezüglich RSA: Bildungs- und Kulturdepartement, Abteilung Controlling Finanzen Informatik (CFI), Uschi Renggli, Tel: 041 228 64 95

Die Wohnortgemeinde ist rechtlich nicht verpflichtet, das Schulgeld zu übernehmen.